

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes und von örtlichen Bauvorschriften und Beteiligung der Öffentlichkeit

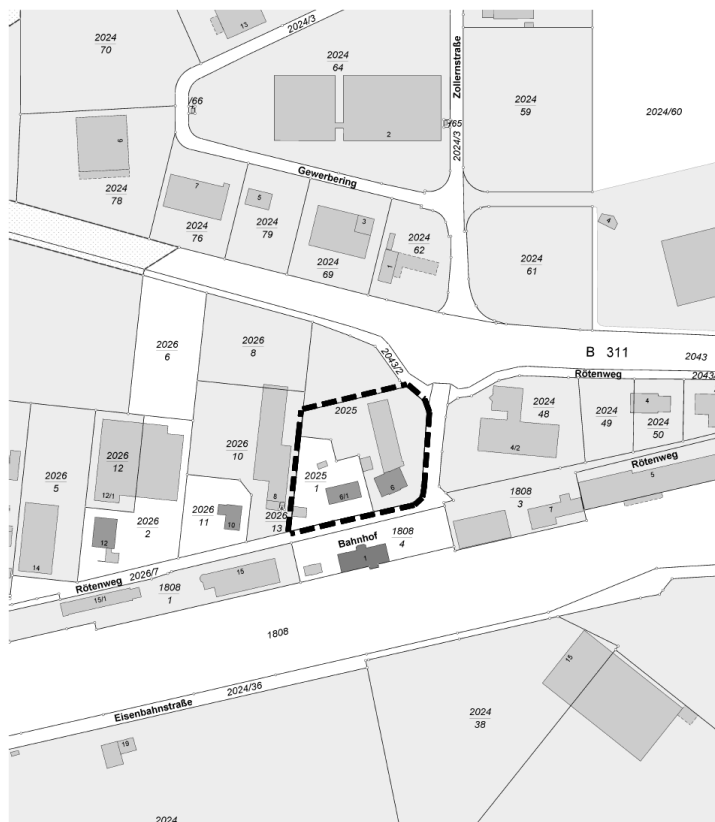
Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig – 4. Änderung „Entwicklung Mischgebiet Mengener Steig“

Der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen hat am 17.03.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen, für den Bereich Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig – 4. Änderung „Entwicklung Mischgebiet Mengener Steig“ einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen hat weiterhin am 17.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig – 4. Änderung „Entwicklung Mischgebiet Mengener Steig“ mit örtlichen Bauvorschriften hierzu, in der Fassung vom 26.02.2021 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (Auslegungsbeschluss).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig – 4. Änderung „Entwicklung Mischgebiet Mengener Steig“ umfasst das Grundstück Flst.Nr. 2025/1 und den südlichen Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 2025. Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. 5.570 m².

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 26.02.2021 maßgebend. Er ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Grundstücke Flst.Nr. 2025 und 2025/1 sind mit zwei stattlichen historischen Gebäuden bebaut. Die Gebäude wurden im Zuge des Baues der Eisenbahnlinie Isny-Aulendorf-Herbertingen, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als Bahnhofsgaststätte und als Eisenbahner-Wohnhäuser errichtet. Die Räume der ehemaligen Bahnhofsgaststätte im Erdgeschoss sollen nun umgebaut und zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Diese Umnutzung ist planungsrechtlich aufgrund der Lage in einem festgesetzten Gewerbegebiet nicht möglich, da hier nur Wohnungen für Betriebsleiter oder Aufsichtspersonal zulässig sind.

Der Gemeinde Herbertingen ist an der Erhaltung und Nutzung der Gebäude im Umfeld des denkmalgeschützten Empfangsgebäudes des Bahnhofs Herbertingen gelegen. Um das Vorhaben der Eigentümer zu ermöglichen und den Erhalt der historischen Bausubstanz und der hier bestehenden Wohnnutzung planerisch zu sichern, wird der Bebauungsplan „Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig“ für das Grundstück Flst.Nr. 2025/1 und den südlichen Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 2025 geändert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen diese Flächen zu einem Mischgebiet entwickelt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu mit den Begründungen wird in der Zeit vom **08.04.2021** bis einschließlich **10.05.2021** bei der Gemeinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen, Rathaus, öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist zu den Öffnungszeiten des Rathauses Montag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie wird um vorherige terminliche Absprache und Anmeldung unter der Telefon-Nr. 07586/9208-20 gebeten.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist im Rathaus Herbertingen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zur Planung schriftlich einreichen oder mündlich zur Niederschrift erklären. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während dieser Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind in das Internet eingestellt und über folgende Adresse im Internet zugänglich:

www.herbertingen.de/de/Leben-Wohnen/Wohnen-Bauen/Bebauungspläne

Herbertingen, 01.04.2021

Magnus Hoppe
Bürgermeister